

Hinweisblatt

Für das Vergabeverfahren werden die Regelungen der VOB/A 2019 in der jeweils gültigen Fassung angewendet.

Gem. § 13 bzw. § 13 EU Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/A legt der Auftraggeber fest, in welcher Form die Angebote abzugeben sind.

Dabei kann er auch eine Abgabe der Angebote elektronisch in Textform zulassen.

In welcher Form Angebote abgegeben werden können, ist für das jeweilige Vergabeverfahren dem Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ zu entnehmen.